

FH-Mitteilungen

29. November 2012

Nr. 128 / 2012



**Richtlinien für die Gewährung eines Stipendiums
„Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils
an Hochschulprofessuren“
an der Fachhochschule Aachen**

vom 29. November 2012

Richtlinien für die Gewährung eines Stipendiums „Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils an Hochschulprofessuren“ an der Fachhochschule Aachen vom 29. November 2012

Inhaltsübersicht

1 Ausschreibung und Auswahlverfahren	3
2 Bewerbungsverfahren	3
3 Bewilligung	3
4 Formaler Status bei Voll- und Teilzeitstipendium	3
5 Sächliche Leistungen	4
6 Betreuung der Stipendiatin	4
7 Verpflichtungen der Stipendiatin	4
8 Sonstiges	5
9 Inkrafttreten, Veröffentlichung	5
Anhang § 3 Nr. 44 EstG	6
SGB IV § 14 Arbeitsentgelt	6

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Aachen vergibt Promotionsstipendien an FH-Absolventinnen, die im Rahmen eines Forschungsprojektes der Fachhochschule Aachen promovieren. Das Stipendium wird in der Regel entweder als Vollstipendium für ein Jahr zum Abschluss der Promotionsarbeit oder als Teilstipendium für zwei Jahre vergeben. Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben.

Verantwortlich für die Vergabe des Stipendiums ist die Gleichstellungsbeauftragte im Benehmen mit der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Aachen.

Verantwortlich für die Betreuung der Doktorandinnen sind die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen, unter deren fachlicher Verantwortung das Forschungsvorhaben durchgeführt wird bzw. die für die Durchführung des Promotionsvorhabens an der Fachhochschule Aachen verantwortlich sind.

Die Richtlinien sind weitgehend an die von der DFG empfohlenen Vorschriften über die Bewilligung von Stipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs angeglichen, enthalten aber aufgrund der geringen Zahl von Stipendiatinnen und der besonderen Arbeitsbedingungen einige Abweichungen, die zugleich auch eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen.

1 | Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich, u. a. auf den Internetseiten der Fachhochschule Aachen.

Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der bis zum Bewerbungsstichtag eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen entscheiden im Benehmen mit der Gleichstellungskommission der Fachhochschule Aachen über die Vergabe.

2 | Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- > Tabellarischer Lebenslauf
- > Diplom- oder Masterzeugnis
- > Bei Beantragung eines Teilstipendiums:
 - Projektskizze mit Zielstellung,
 - Stand der Forschung,
 - Arbeits- und Zeitplan (max. 10 Seiten).
- > Bei Beantragung eines Vollstipendiums zum Abschluss einer Promotion:
 - Zielstellung, Stand der Arbeit mit ersten Ergebnissen,
 - Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss der Arbeit (max. 10 Seiten).
- > Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zum Promotionsvorhaben mit Zusicherung, dass
 - Projektmittel und Arbeitsplatz für die Durchführung zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei Beantragung eines Teilstipendiums Bestätigung, dass mindestens eine ¼ Forschungsstelle aus Drittmitteln der Fachhochschule Aachen zur Verfügung steht.
- > Verbindliche Zusage der Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

Die Bewerbungsunterlagen sind an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten.

3 | Bewilligung

Die ausgewählte Stipendiatin wird über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet. Eine Verlängerung bis zu sechs Monaten ist maximal zweimal möglich und bedarf eines begründeten Antrags, dem eine Stellungnahme der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors beigelegt ist.

4 | Formaler Status bei Voll- und Teilzeitstipendium

Die Stipendiatin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Aachen. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Sofern die vorgeschlagene Stipendiatin für das vorgesehene Forschungsgebiet bzw. Promotionsvorhaben bereits ein anderes Stipendium erhält, wird dieses dem Umfang nach auf das Stipendium der Fachhochschule Aachen angerechnet.

Mit einem Vollstipendium darf maximal eine Nebentätigkeit im Umfang von 8 Wochenstunden verbunden sein.

Da es Ziel ist, dass die Doktorandin während ihrer Promotion möglichst auch Lehrerfahrungen sammelt, sollte ihr in Abstimmung mit den Fachbereichen dazu Gelegenheit gegeben werden (max. 2 SWS unter Anrechnung auf die oben genannte Nebentätigkeit).

5 | Sächliche Leistungen

Als monatliches Stipendium werden jeweils zur Monatsmitte unbar folgende Beträge gezahlt:

- > Ein Grundbetrag in Höhe von 1.200,00 EUR bei einem Vollstipendium bzw. 600,00 EUR bei einem Teilstipendium
- > Ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 150,00 EUR pro Kind.

Reisekosten zur Teilnahme an Tagungen, Workshops usw. und zur Finanzierung von Forschungsaufenthalten sowie Einladungskosten für Gastwissenschaftler werden entsprechend den an der Fachhochschule Aachen üblichen Regelungen aus den im Rahmen des Forschungsvorhabens eingeworbenen Drittmitteln finanziert.

Die Fachhochschule Aachen stellt der Stipendiatin einen eigenen Arbeitsplatz mit der notwendigen technischen Ausstattung zur Verfügung (s. Pkt. 2 Bewerbungsverfahren). Bei der Inanspruchnahme der ansonsten benötigten Arbeitsmittel (Labormittel, Rechenzeiten, Bibliotheksnutzung usw.) einschließlich der hierfür geltenden Verfahrensregelungen wird die Stipendiatin den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschule Aachen gleichgestellt.

6 | Betreuung der Stipendiatin

Die Stipendiatin berichtet ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeiten und wird hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten. Mindestens einmal im Jahr erhält die Stipendiatin Gelegenheit, in einem hochschulöffentlichen Forum einen Vortrag über den Stand ihrer Arbeiten zu halten.

Organisatorische Arbeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Fachhochschule Aachen sind im Einzelfall durchzuführen.

7 | Verpflichtungen der Stipendiatin

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin,

- > ihre volle Arbeitskraft auf das Promotionsvorhaben zu konzentrieren,
- > unaufgefordert im 3. Quartal eines jeden Förderungsjahres über den Verlauf und die Ergebnisse der Studien in schriftlicher Form zu berichten,
- > die Ergebnisse der durch das Stipendium geförderten Studien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Fachhochschule Aachen hinzuweisen,
- > an den einschlägigen Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Tagungen und Workshops teilzunehmen.

Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Fachhochschule Aachen unverzüglich zu informieren, wenn

- > eine neben der mit der Promotion in Zusammenhang stehenden Forschungstätigkeit eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen wird,
- > das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
- > die wissenschaftliche Tätigkeit durch Beiträge Dritter honoriert wird,
- > mit Einwilligung der Stipendiatin aus dem geförderten Stipendienvorhaben einem Dritten ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst,
- > von anderer Seite ein Stipendium gewährt wird,
- > in den persönlichen Verhältnissen wichtige Veränderungen eintreten.

Die Stipendiatin erklärt sich damit einverstanden, dass

- > das Stipendium gekürzt oder zurückgezogen werden kann, wenn das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen bzw. unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird
- > die Stipendiengewährung aus wichtigem Grund oder bei Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eingestellt bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gekürzt werden kann,
- > die Stipendienrichtlinien ergänzt oder geändert sowie laufende Stipendien ohne Rückwirkung geänderten Verhältnissen angepasst werden können.

8 | Sonstiges

Für Urlaub, Krankheit und Abwesenheit aus sonstigen Gründen finden die für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Aachen bestehenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

Die Organisationseinheit, in der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, sowie sonstige zentrale Bereiche der Fachhochschule Aachen werden über die Tätigkeit der Stipendiatin unterrichtet und leisten die erforderliche Unterstützung.

9 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung eines Stipendiums „Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils an Hochschulprofessuren“ an der Fachhochschule Aachen vom 17. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 56/2008) außer Kraft.

Beschlossen vom Rektorat am 8. Oktober 2012 und vom Personalrats wiss. am 10. Oktober 2012.

Aachen, den 27. November 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

Die Gleichstellungsbeauftragte
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumman

gez. Andrea Stühn

Prof. Dr. Marcus Baumann

Andrea Stühn

§ 3 Nr. 44 EstG

Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. ²Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. ³Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;
- c) (weggefallen)

SGB IV § 14 Arbeitsentgelt

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.

(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) gilt der ausgezahlte Betrag zuzüglich der durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuern als Arbeitsentgelt.